

11

BUNDESGERICHTSHOF 2029 071

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 142/64

URTEIL

Verkündet am

5. Mai 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Sabine F [REDACTED] geb. G [REDACTED], [REDACTED] Avenue [REDACTED],
Apt. [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr [REDACTED] -
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 25. Juni 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1911 in Sokolow (Polen) geborene jüdische Klägerin war seit dem Jahre 1939 mit Moniek Mojsie F. [REDACTED] verheiratet. Von November 1939 an hat sie in Sokolow den Judenstern tragen müssen. Im Oktober 1941 ist sie zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer am [REDACTED] 1941 geborenen Tochter Sonia in das Ghetto von Reichshof (Rzeszow) eingewiesen worden. Im Oktober 1942 gelang es der Familie, gemeinsam aus diesem Ghetto zu entfliehen und sich in der Folgezeit in den Wäldern verborgen zu halten. Nach ihrer Befreiung ist die Klägerin, die unter einem kommunistischen Regime nicht in Polen bleiben wollte, mit ihrer Tochter über Ungarn und Österreich in die USA ausgewandert, wo sie seit 1949 lebt. Sie

- 3 -

bezeichnet sich als Staatenlose. Für den von ihr in der Zeit von November 1939 bis Oktober 1944 erlittenen Freiheits-schaden ist die Klägerin entschädigt worden.

Mit der Behauptung, daß ihr Ehemann durch NS-Gewaltmaß-nahmen den Tod gefunden habe, begehrt die Klägerin Entschüdi-gung wegen Schadens an Leben. Über den Zeitpunkt und den näheren Hergang des Todes ihres Ehemannes hat sie voneinander abweichende Erklärungen abgegeben. Das Bezirksamt für die Wiedergutmachung in Trier hat den Antrag der Klägerin durch den Bescheid vom 23. Juni 1960 mit der Begründung abgelehnt, es spreche nichts dafür, daß der Ehemann den Tod durch eine NS-Gewaltmaßnahme erlitten habe.

Die gegen den ablehnenden Bescheid von der Klägerin er-hobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision ver-folgt die Klägerin ihren Anspruch wegen Schadens an Leben, mit dem sie eine Kapitalentschädigung von 11.600.- DM und eine monatliche Rente von 200.- DM verlangt, weiter.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts läßt sich nicht mit Wahrscheinlichkeit feststellen, daß der Ehemann der



Klägerin im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG ums Leben gekommen ist. Über den Zeitpunkt und die näheren Umstände des Todes trifft das Berufungsgericht keine abschließenden Feststellungen. Es prüft vielmehr, ob auf Grund der verschiedenen Darstellungen der Klägerin, wenn sie als richtig anerkannt würden, der Klageanspruch nach den Vorschriften des BEG berechtigt sein würde. Das verneint das Berufungsgericht zunächst bei Unterstellungen der ersten Version der Darstellung der Klägerin, wonach ihr Ehemann im Jahre 1943 während seines illegalen Lebens angeschossen worden und an den Folgen der erlittenen Verletzung im Jahre 1945 in Polen gestorben sei. Für diesen Fall, so meint das Berufungsgericht, stünde der Klägerin, die unstreitig zum Personenkreis des § 160 BEG gehöre, die beanspruchte Entschädigung nicht zu, weil in dem die Entschädigung für Schaden an Leben für diesen Personenkreis abgrenzenden § 163 BEG die Vorschrift des § 41 BEG nicht aufgeführt sei. Gehe man von der zweiten Darstellung der Klägerin aus, daß ihr Ehemann im Winter 1944/45 ganz in der Nähe des Verstecks der Familie beim Wasserholen erschossen worden sei, so liege die Annahme am nächsten, es habe sich bei dem tödlichen Schuß um den Schuß eines Sowjetsoldaten oder Partisanen gehandelt, der den Getöteten für einen versprengten Deutschen gehalten habe. Auch in diesem Falle stehe der Klägerin die beanspruchte Entschädigung nicht zu, weil eine versehentliche Tötung durch die Hand der Befreier keine Tötung durch die NS-Verfolger im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG und auch nicht verfolgungseigentlich sei. Dasselbe habe auch für den umgekehrten Fall zu gelten, daß ein versprengter deutscher Soldat etwa in der Annahme, sich einem Partisanen oder sowjetischen Soldaten gegenüber zu sehen, den tödlichen Schuß abgegeben habe. Nach der dritten Darstellung der Klägerin sei ihr Ehemann im Spätherbst 1944 nachts auf der Nahrungssuche in der

Nähe des Verstecks der Familie erschossen worden, während sie selbst mit ihrer Tochter noch einige Zeit bis zu der "im Oktober 1944" erfolgten Befreiung durch die Russen in ihrem Versteck verblieben sei. Die hier von der Klägerin angegebenen Zeitpunkte seien an sich widersprüchlich, da bei einer wörtlichen Auslegung des Begriffs Spätherbst die Befreiung vor der Tötung stattgefunden haben müßte. Aber auch bei einer großzügigen Deutung dieses Begriffs würden beide Zeitpunkte in den Zeitraum fallen, zu welchem die betreffenden Gebiete bereits nicht mehr in deutscher Hand gewesen seien, so daß eine Verfolgungsaktion als Ursache der Tötung nicht als wahrscheinlich angesehen werden könne. Nach der vierten Darstellung schließlich sei der Ehemann der Klägerin gegen Ende 1943 von einer deutschen Streife erschossen worden, wobei die Klägerin in der Folgezeit noch über 10 Monate lang mit ihrer Tochter allein in dem Erdloch bis zur Befreiung durch die Russen gehaust habe. Unterstelle man diese Schilderung als richtig, so würde der Klägerin allerdings ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben zustehen. Das Berufungsgericht könne sich aber nicht von der Richtigkeit dieser Darstellung der Klägerin überzeugen.

2. Die Begründung des Berufungsgerichts trägt sein klagabweisendes Urteil nicht. Das Gericht hat nicht festgestellt, in welcher Weise der Ehemann der Klägerin ums Leben gekommen ist. Von den von ihm erwogenen Möglichkeiten hat das Gericht die vierte von der Klägerin gegebene Darstellung aus tatsächlichen Gründen ausgeschieden. Es hat sich von der Richtigkeit dieser Darstellung nicht überzeugen können. Dagegen hat es die drei anderen nach den Darstellungen der Klägerin bestehenden Möglichkeiten offen gelassen, da es angenommen hat, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin,

wenn er so eingetreten wäre wie es die Klägerin in ihren drei anderen Darstellungen schildert, in keinem Falle den geltend gemachten Anspruch wegen Schadens an Leben rechtfertigen könnte. Die vom Berufungsgericht gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen halten einer Nachprüfung nicht stand.

Wenn es richtig ist, daß der Ehemann der Klägerin im Jahre 1943 während seines illegalen Lebens angeschossen worden und an den Folgen dieser Verletzung im Jahre 1945 verstorben ist, so ist ein Anspruch der Witwe wegen Schadens an Leben entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht ausgeschlossen. Richtig ist allerdings, daß die Klägerin ihre Ansprüche nur auf die Vorschriften der §§ 160 ff BEG stützen kann, wobei in diesem Zusammenhang noch nicht zu der Frage Stellung genommen werden soll, ob die Klägerin sich zu Recht auf ihre Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention beruft. Das Berufungsgericht irrt jedoch, wenn es annimmt, daß dem hinterbliebenen Flüchtling keine Ansprüche zustehen können, wenn der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist. Zwar fehlt in der in § 163 BEG enthaltenen Aufzählung der den Anspruch wegen Schadens an Leben regelnden Vorschriften die Bezugnahme auf § 41 BEG. Das ist jedoch für die Bejahung oder Verneinung des Anspruchs nicht entscheidend. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 22. Dezember 1961 - IV ZR 232/61 - RzW 62, 266 Nr. 177 mit eingehender Begründung ausgeführt hat, sind die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 41 BEG auch in objektiver Hinsicht, nämlich hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Tod, die gleichen wie in § 15 BEG. Für den

in § 41 BEG gewährten Entschädigungsanspruch bestehen daher sachlich-rechtlich keine anderen Voraussetzungen als für den in § 15 BEG geregelten Anspruch, so daß die zu dem Personenkreis der Staatenlosen und Flüchtlinge gehörigen Verfolgten durch die Ausschaltung des § 41 BEG für die ihnen gewährten Entschädigungsansprüche sachlich-rechtlich gegenüber den übrigen Verfolgten nicht benachteiligt sind. Auf die Begründung der genannten Entscheidung wird Bezug genommen.

Auch die Verneinung des Anspruchs bei Unterstellung des sich aus der zweiten und dritten Darstellung der Klägerin ergebenden Tatbestandes ist nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht begründet seine Auffassung mit der Erwägung, daß im Winter 1944/45, in dem nach der Darstellung der Klägerin ihr Ehemann ums Leben gekommen ist, das in Frage kommende Gebiet nicht mehr in der Hand der deutschen Streitkräfte gewesen sei, so daß die Annahme am nächsten liege, daß der tödliche Schuß von einem Sowjetsoldaten oder einem Partisanen abgegeben worden sei. Das Berufungsgericht irrt, wenn es annimmt, daß die versehentliche Tötung durch die Hand der Befreier keine Tötung im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG und auch nicht verfolgungseigentlich ist. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 15 Abs. 1 BEG genügt es, daß der Tod der Verfolgung adäquat und ihr eigentümlich ist, (so die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. z.B. ECH vom 18. April 1962 - IV ZR 255/61 - RZW 1962, 449 Nr. 12). Die Möglichkeit, daß ein in das Ghetto eingewiesener Jude mit Frau und Kind floh, sich in den Wäldern versteckte und hier von einem sowjet-russischen Soldaten oder einem Partisanen erschossen wurde, weil er irrtümlich für einen Deutschen gehalten wurde, war nicht so entfernt, als daß sie bei einer natürlichen

Betrachtung der Dinge außer Betracht bleiben konnte. Der adäquate Kausalzusammenhang kann ebenso wie die Verfolgungseigentümlichkeit nicht ohne weiteres verneint werden. Zwar ist nicht auszuschließen, daß auch nicht verfolgte Personen, etwa Bewohner aus Rzeszow und den umliegenden Ortschaften, bei dem Vordringen der russischen Truppen und dem Näherkommen der Front vor den Gefahren des Krieges Schutz in den Wäldern gesucht haben. Auch sie liefen daher Gefahr, von den Soldaten der russischen oder deutschen Armee oder von Partisanen erschossen zu werden, wie dies nach den Darstellungen der Klägerin das Schicksal ihres Ehemannes gewesen ist. Der Unterschied in der Lage des ums Leben gekommenen Ehemannes der Klägerin und den sonstigen in den Wäldern versteckten Flüchtlingen besteht jedoch darin, daß die letzteren nur den eigentlichen Kriegsgefahren ausgesetzt waren, während der Ehemann der Klägerin sich über diese allgemeine Gefahrenlage hinaus der besonderen Gefahr russischer Verfolgung ausgesetzt sah, die ihn dauernd, also auch dann bedrohte, wenn die übrigen Flüchtlinge bei einem Ruhen der Kampfhandlungen aus ihren Verstecken auftauchen und der Lebensmittelsuche oder einer anderen Beschäftigung nachgehen konnten. Diese Flüchtlinge konnten auch jeder Zeit, wenn ihnen dies günstiger erschien, nach Rzeszow oder in ihr sonstiges Heimatdorf zurückkehren, während dem Ehemann der Klägerin diese Möglichkeit verschlossen war. Der Schaden am Leben, den die Klägerin wegen des Todes ihres Ehemannes geltend macht, ist daher möglicherweise eine unmittelbare Auswirkung der gegen den verfolgten Ehemann der Klägerin gerichteten NS-Gewaltmaßnahmen in dem Sinne, daß die allgemeine Gefahrenlage, aus der heraus es zu dem Schaden kam, für den Verfolgten gegenüber Nichtverfolgten infolge der Verfolgung erhöht worden ist (vgl. z.B. EGH in RzW 1959, 216 und 257).

Da das Berufungsgericht zu Unrecht diese Möglichkeit nicht erwogen und daher einen Anspruch der Klägerin in den von ihm als richtig unterstellten Fällen verneint hat, muß das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

3. Bei der erneuten Prüfung wird das Berufungsgericht auch zu erwägen haben, ob der Ausgangspunkt seiner rechtlichen Überlegungen zutreffend ist. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin "unstreitig zum Personenkreis des § 160 BEG gehöre" (Berufungsurteil Bl. 13). Diese Annahme findet in dem bisher festgestellten Sachverhalt jedoch keine hinreichende sachliche Grundlage. Das Berufungsgericht beschränkt sich auf die Feststellung, daß die Klägerin, die unter einem kommunistischen Regime nicht habe in Polen bleiben wollen, mit ihrer Tochter über Ungarn und Österreich in die USA ausgewandert sei, wo sie seit 1949 lebe (Berufungsurteil Bl. 2). Diese Feststellung reicht nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin im Sinne der Genfer Konvention als begründet ansehen zu können. Da die Klägerin ihr Heimatland nicht aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat, kommt es für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft darauf an, ob die Klägerin deshalb nicht nach Polen zurückkehren will, weil sie im Falle ihrer Rückkehr Verfolungsmaßnahmen der in ihrem Geburtsland regierenden kommunistischen Machthaber befürchten müßte. Aus dem Hinweis auf Rasse, Religion und Nationalität in Art. I A 2 der Genfer Konvention ergibt sich, daß in diesem Zusammenhang zwar auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchstellers abzustellen ist, daß es aber ausreicht, wenn die in seiner Person gegebenen, auf Rasse, Religion

und Nationalität beruhenden Umständen die Befürchtung rechtfertigen, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe ebenfalls verfolgt werden könnte (BGH vom 1. Juli 1964 - IV ZR 191/63 - RzW 1964 470 Nr. 38 -; ebenso BGH vom 28. Oktober 1964 - IV ZR 325/63 - RzW 1965; 238 Nr. 37 -). In der letztgenannten Entscheidung ist insbesondere darauf abgestellt, daß von einer Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention nur gesprochen werden kann, wenn sie von den staatlichen Machthabern des Heimatstaates des Verfolgten ausgeht oder wenn doch jedenfalls die Machthaber dem Verfolgten ausreichenden Schutz nicht gewähren können oder wollen. Ob im vorliegenden Fall die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und damit für die grundsätzliche Bejahung der Anspruchsberechtigung nach § 160 BEG vorliegen, ist aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Damit entfällt aber für den erkennenden Senat jede Möglichkeit der Nachprüfung, ob das Berufungsgericht aus zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Klägerin den Status eines Flüchtlings im Sinne des Art. I A 2 der Genfer Konvention zuerkannt hat. Daß die Gerichte auch in den Fällen, in denen, wie offenbar auch hier, das Land sich nicht gegen die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin wendet,

in eigener Verantwortung prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Eigenschaft vorliegen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf